

FACHSCHULE FÜR MODE UND BEKLEIDUNGSTECHNIK

SCHULVERSUCH Ausbildungsschwerpunkt Handel und Design

I. Studentafel ¹⁾

(Gesamtstundenzahl und Stundenausmaß der einzelnen Unterrichtsgegenstände)

A. Pflichtgegenstände	Wochenstunden			Summe	Lehrver- pflich- tungs- gruppe
	Klasse				
	1	2.	3.		
A.1. Stammbereich					
1. Religion	2	2	2	6	(III)
2. Sprache und Kommunikation:					
2.1 Deutsch	3	2	2	7	(I)
2.2 Englisch	2	2	2	6	(I)
2.3 Produkt- und Modepräsentation ²⁾	2	2	2	6	III
2.4 Informations- und Officemanagement ³⁾	2	1	1	4	III
3. Humanwissenschaften:					
3.1 Geschichte und Kultur	-	2	-	2	III
4. Naturwissenschaften:					
4.1 Biologie und Ökologie	2	-	-	2	III
5. Wirtschaft, Politik und Recht:					
5.1 Wirtschaftsgeographie	2	-	-	2	III
5.2 Betriebswirtschaft	1	2	2	5	II
5.3 Rechnungswesen ²⁾	2	2	2	6	I
5.4 Politische Bildung und Recht	-	-	2	2	III
6. Modewerkstatt:					
6.1 Textiltechnologie und Warenkunde	2	1	1	4	III
6.2 Schnittkonstruktion, Gradieren und Modellgestaltung mit CAD	2	2	2	6	II
6.3 Werkstätte	8	7	8	23	V
6.4 Fertigungsorganisation ²⁾	-	2	-	2	II
7. Leibesübungen	2	2	1	5	(IVa)
Wochenstundenzahl Stammbereich	32	29	27	88	
Pflichtgegenstände des schulauto- nomen Erweiterungsbereiches gemäß Abschnitt A.2.	5	8	10	23	
Gesamtwochenstundenzahl	37	37	37	111	

	Wochenstunden				Lehrver- pflich- tungs- gruppe
	Klasse			Summe	
	1.	2.	3.		
A.2. Schulautonomer Erweiterungsbereich ⁴⁾ (Schulautonome Pflichtgegenstände)					
1. Ausbildungsschwerpunkt: Handel und Design					
Design und Gestaltung mit CAD	3	3	3	9	III
Ein- und Verkaufstraining, Warenpräsentation ²⁾	1	3	3	7	III
Marketing und Logistik	-	1	2	3	II
Wochenstundenzahl Ausbildungsschwerpunkte				19-23	
2. Seminare: ⁵⁾					
Fremdsprachenseminar					I
Allgemein bildendes Seminar					III
Fachtheoretisches Seminar					III
Praxisseminar					IV
Wochenstundenzahl Seminare	1	1	2	0-4	
Wochenstundenzahl Erweiterungsbereich	5	8	10	23	
B. Pflichtpraktikum					
4 Wochen Betriebspraxis vor Eintritt in die 3. Klasse.					
C. Freigegenstände und unverbindliche Übungen ⁴⁾					
D. Förderunterricht ⁴⁾					

¹⁾ Die Stundentafel kann gemäß den Bestimmungen des Abschnitts III schulautonom abgeändert werden.

²⁾ Mit Computerunterstützung.

³⁾ Mit computerunterstützter Textverarbeitung.

⁴⁾ Festlegung durch schulautonome Lehrplanbestimmungen.

⁵⁾ In Amtsschriften ist die nähere Bezeichnung des Seminars anzuführen.

II. ALLGEMEINES BILDUNGSZIEL

Die Fachschule für Mode und Bekleidungstechnik, Schulversuch Ausbildungsschwerpunkt Handel und Design, hat im Sinne der §§ 52 und 58 unter Bedachtnahme auf § 2 des Schulorganisationsgesetzes die Aufgabe, den Schülerinnen und Schülern jene Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die unmittelbar zur Ausübung von Berufen in der Bekleidungswirtschaft, insbesondere in einem Handelsbetrieb, befähigen.

Der Lehrplan umfasst die Ausbildung in allgemeinbildenden, kaufmännischen, fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen sowie ein Pflichtpraktikum als Vorbereitung für den Eintritt in das Berufsleben. Die Vermittlung von im Handel sowie im Kleidermachergewerbe erforderlichen Kenntnissen und Fertigkeiten stellt einen wesentlichen Schwerpunkt der Ausbildung dar.

Wesentliche Ziele der Ausbildung sind auch Förderung persönlicher Schlüsselqualifikationen, beruflicher Flexibilität, Teamfähigkeit und sozialer Kompetenz, Kreativität und Kommunikationsfähigkeit.

Die Schülerin/der Schüler soll befähigt werden, verantwortungsbewusst und betriebsorientiert zu agieren. Ausgestattet mit guten Produkt- und Branchenkenntnissen, soll sie/er an ein kundenorientiertes Qualitätsdenken herangeführt werden.

Sie/er soll sich mit der Gesellschaft, der Kultur und der Wirtschaft Österreichs und Europas auseinandersetzen und die wechselseitige Abhängigkeit von Wirtschaft und Umwelt sowie die Bedeutung der Zusammenarbeit der Staaten der Europäischen Union mit anderen Staaten Europas und der Welt erkennen.

III. SCHULAUTONOME LEHRPLANBESTIMMUNGEN

IIIa. Allgemeine Bestimmungen

Schulautonome Lehrplanbestimmungen (§ 6 Abs. 1 des Schulorganisationsgesetzes) eröffnen im Stamm- und Erweiterungsbereich Freiräume durch die Gestaltung der Pflichtgegenstände (ausgenommen ist der Pflichtgegenstand „Religion“), der Freigegegenstände und unverbindlichen Übungen sowie des Förderunterrichts. Für eine sinnvolle Nutzung dieser Freiräume ist die Orientierung an der jeweiligen Bedarfs- und Problemsituation in der Schule oder im Jahrgang an einem bestimmten Schulort sowie an den daraus resultierenden Wunsch- bzw. Zielvorstellungen von wesentlicher Bedeutung. Die Nutzung der schulautonomen Freiräume bedarf eines an den Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler, der Schulpartner insgesamt sowie des schulischen, allgemein-kulturellen und wirtschaftlichen Umfeldes orientierten Konzeptes.

Die schulautonomen Lehrplanbestimmungen haben den zur Verfügung stehenden Rahmen an Lehrerwochenstunden und die Möglichkeiten der räumlichen und der ausstattungsmäßigen Gegebenheiten der Schule zu beachten.

Schulautonome Lehrplanbestimmungen haben auf das in Abschnitt II umschriebene allgemeine Bildungsziel des Lehrplanes und insbesondere auf die Durchlässigkeit des österreichischen Schulsystems (§ 3 des Schulorganisationsgesetzes) Bedacht zu nehmen.

IIIb. Schulautonome Abweichungen von der Stundentafel

Zur Optimierung der Abstimmung der Lehrinhalte des Stamm- und des Erweiterungsbereiches kann die in der Stundentafel enthaltene Verteilung der Wochenstunden aller Pflichtgegenstände auf die einzelnen Klassen nach Maßgabe folgender Bestimmungen schulautonom abgeändert werden:

1. Das Wochenstundenausmaß in einzelnen Pflichtgegenständen des Stammbereiches kann im Verlauf der gesamten Ausbildung um insgesamt bis zu 6 Wochenstunden vermindert werden, um – im Ausmaß der Verminderung – das Wochenstundenausmaß anderer Pflichtgegenstände des Stammbereiches und/oder des schulautonomen Erweiterungsbereiches zu erhöhen.

Ein Pflichtgegenstand des Stammbereiches mit bis zu 4 Gesamtwochenstunden darf um höchstens 1 Woche, ein Pflichtgegenstand des Stammbereiches mit mehr als 4 Gesamtwochenstunden um höchstens 2 Wochenstunden vermindert werden.

2. Überdies kann das Wochenstundenausmaß des Stammbereiches im Verlauf der gesamten Ausbildung um insgesamt bis zu 3 Wochenstunden aus dem schulautonomen Erweiterungsbereich vermehrt werden.
3. Der Ausbildungsschwerpunkt darf im Verlauf der gesamten Ausbildung nicht weniger als 19 Wochenstunden betragen.
4. Die Wochenstundenzahl aller Pflichtgegenstände in den einzelnen Klassen (Stammbereich und Erweiterungsbereich) darf 38 Wochenstunden nicht überschreiten.
5. Die Gesamtwochenstundenzahl aller Pflichtgegenstände von 111 Wochenstunden darf nicht über- oder unterschritten werden.

Wird das Wochenstundenausmaß von Pflichtgegenständen des Stammbereiches erhöht oder vermindert, so sind schulautonom jedenfalls die Bildungs- und Lehraufgabe und der Lehrstoff entsprechend zu adaptieren.

Die schulautonome Stundentafel ist für einen gesamten Ausbildungsgang (1. bis 3. Klasse) zu erstellen und über den gesamten Ausbildungsgang beizubehalten.

IIIc. Schulautonome Lehrstoffverteilung

Die Aufteilung des Lehrstoffes auf die einzelnen Klassen hat durch schulautonome Lehrplanbestimmungen zu erfolgen. Dieser Lehrstoffverteilung auf die einzelnen Schulstufen ist ein alle Klassen umfassendes Gesamtkonzept der Schule zu Grunde zu legen, das auf Querverbindungen zwischen den Unterrichtsgegenständen und die Durchlässigkeit des österreichischen Schulsystems (§ 3 des Schulorganisationsgesetzes) Bedacht nimmt.

IIIId. Schulautonomer Erweiterungsbereich

Der Ausbildungsschwerpunkt ist ein Pflichtgegenstand, der zu einer berufsbezogenen Spezialisierung führt.

Die Seminare (eines oder mehrere) dienen dazu, innerhalb der Lehrplanbestimmungen im Rahmen der Pflichtgegenstände ein zusätzliches Bildungsangebot in anderen, mit dem allgemeinen Bildungsziel in Einklang stehenden Fachgebieten vorzusehen.

Werden an der Schule (den einzelnen Klassen) ein oder mehrere Seminare geführt, so hat deren Auswahl sowie die Festlegung ihrer Zusatzbezeichnung, der Bildungs- und Lehraufgabe, des Lehrstoffes und ihres Stundenausmaßes schulautonom zu erfolgen. Die schulautonome Blockung von Wochenstunden im Bereich der Seminare ist zulässig.

IIIe. Freigegegenstände, unverbindliche Übungen und Förderunterricht

Allfällige Freigegegenstände und unverbindliche Übungen sowie der Förderunterricht sind hinsichtlich ihrer Bezeichnung, ihres Inhaltes und des Stundenausmaßes durch schulautonome Lehrplanbestimmungen festzulegen, wobei die Bestimmungen über die schulautonomen Pflichtgegenstände sinngemäß anzuwenden sind.

IV. ALLGEMEINE DIDAKTISCHE GRUNDSÄTZE

Der Unterricht ist fächerübergreifend auszurichten und hat auf regionale Besonderheiten und aktuelle Begebenheiten einzugehen, wobei nach Möglichkeit neue Technologien zu berücksichtigen sind. Die Bereitschaft zur ständigen Weiterbildung soll gefördert werden.

Dem Unterricht hat eine ständige Absprache zwischen Lehrenden verwandter Unterrichtsgegenstände vorauszugehen, damit das fächerübergreifende Denken und Verstehen gewährleistet wird.

Pädagogische Beratungen, schriftliche Lehrstoffverteilungspläne und sonstige geeignete Maßnahmen haben die Ausnützung aller sich bietenden Querverbindungen zwischen den Unterrichtsgegenständen sicherzustellen.

Der Lehrplan ist als Rahmen zu verstehen, der es ermöglicht, Veränderungen und Neuerungen in Gesellschaft, Wirtschaft und Kultur zu berücksichtigen.

Auf den korrekten Gebrauch der deutschen Sprache ist in allen Unterrichtsgegenständen zu achten. Die Schülerinnen und Schüler sind auf Fehler der Aussprache, Schreibung, Grammatik und Wortwahl aufmerksam zu machen.

Besondere Bedeutung haben in allen hiezu geeigneten Unterrichtsgegenständen die politische Bildung, die Gesundheitserziehung, die Medienerziehung, die Erziehung zu Umweltbewusstsein und zur Gleichstellung von Frauen und Männern.

Der gründlichen Erarbeitung in der notwendigen Beschränkung ist der Vorzug gegenüber einer oberflächlichen Vielfalt zu geben. Aus dieser Grundhaltung heraus ist das exemplarische Lehren und Lernen besonders zu pflegen.

Die Lehrenden sollen daher die Methode ihres Unterrichts so wählen, dass die Schülerinnen und Schüler Neues mit Interesse aufnehmen und lernen, das Wesentliche zu erkennen.

Die Blockung von Wochenstunden im Erweiterungsbereich (siehe Abschnitt III) ermöglicht eine vertiefte Behandlung der Lehrstoffinhalte.

Problem- und handlungsorientiertes Arbeiten sowie die Mitarbeit an Projekten, Fallstudien und Simulationen soll zu logischem, kreativem und vernetztem Denken und zu verantwortungsbewusstem Entscheiden und Handeln führen. Die projektorientierte Arbeit stellt eine Methode zur Anwendung von in verschiedenen Unterrichtsgegenständen erworbenen Grundkenntnissen, von Lern- und Arbeitstechniken sowie zur Weiterentwicklung der kommunikativen Fähigkeiten und der Arbeit im Team dar.

Besonders in den schulautonomen Pflichtgegenständen sollen die jungen Menschen durch Ausnützung aller pädagogischen Möglichkeiten, insbesondere auch der Teamarbeit, in die Lage versetzt werden, die Stoffbereiche in der Kooperation mit Mitschülerinnen und -schülern und Lehrenden weitestgehend selbst zu erarbeiten. Wo es das Sachgebiet zulässt, ist auch hier Projektunterricht zu empfehlen.

V. LEHRPLÄNE FÜR DEN RELIGIONSUNTERRICHT

a) Katholischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 157/1987.

b) Evangelischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 515/1991.

c) Altkatholischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 279/1965.

d) Islamischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 421/1983.

e) Israelitischer Religionsunterricht

Die Bekanntmachung BGBl. Nr. 88/1985 in der jeweils geltenden Fassung ist sinngemäß anzuwenden.

f) Neuapostolischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 269/1986.

g) Religionsunterricht der Kirche Jesu Christi der Heiligen der letzten Tage

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 239/1988.

h) Syrisch-orthodoxer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 467/1988.

i) Griechisch-orientalischer (orthodoxer) Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 441/1991.

j) Buddhistischer Religionsunterricht

Siehe die Bekanntmachung BGBl. Nr. 255/1992.

**VI. BILDUNGS- UND LEHRAUFGABEN
DER EINZELNEN UNTERRICHTSGEGENSTÄNDE,
AUFTEILUNG DES LEHRSTOFFES AUF DIE EINZELNEN SCHULSTUFEN**

A. Pflichtgegenstände

A.1. Stammbereich

2. SPRACHE UND KOMMUNIKATION

2.1 DEUTSCH

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- am kulturellen, wirtschaftlichen und politischen Leben teilhaben und es mitgestalten können;
- mündliche und schriftliche Kommunikationssituationen im persönlichen und beruflichen Bereich bewältigen können;
- sich unmittelbar, klar und unmissverständlich artikulieren und schriftliche Äußerungen erfassen, verarbeiten und folgerichtig wiedergeben können;
- sprachliche Kreativität entwickeln;
- Hilfsmittel für die Rechtschreibung, die Grammatik und den Ausdruck handhaben können;
- Nachschlagewerke und die neuen Medien, insbesondere das Internet, kritisch nutzen können.

Lehrstoff:

Literatur und Kultur:

Literarische Gattungen und Begriffe anhand ausgewählter Beispiele der deutschsprachigen Literatur und deren Gegenwartsbezug.

Lesen und Vortragen von Texten.

Kreatives Schreiben. Inhaltsangabe. Charakteristik.

Medien und Wirtschaft:

Arten und Funktionen von Medien. Kritische Analyse des Medienkonsums.

Sprache der Medien.

Textsorten der Wirtschaft (Protokoll, Exzerpt, Kurzfassung, Beschreibung, Werbetext u.a.).

Journalistische Textsorten (Bericht, Leserbrief u.a.).

Gesellschaft und Politik:

Aktuelle gesellschaftsrelevante Themenkreise aus dem Lebensumfeld der Schülerinnen und Schüler.

Darstellung von Sachverhalten (Erlebtem, Gehörtem, Gesehenem und Gelesenem) in Standardsprache.

Sprachrichtigkeit und Sprachreflexion:

Anwendung der Rechtschreib- und Zeichensetzungsregeln.

Schreibung und Bedeutung häufiger Fremdwörter und fachsprachlicher Ausdrücke.

Grammatische Strukturen (Wörter, Satzglieder, Sätze u.a.). Stil.

Schriftliche und mündliche Kommunikation:

Argumentieren. Appellieren. Dokumentieren. Diskutieren.

Schularbeiten:

Pro Klasse, in der der Unterrichtsgegenstand geführt wird:

Je 2 einstündige Schularbeiten;

in der letzten Klasse, in der der Unterrichtsgegenstand geführt wird:

2 zweistündige Schularbeiten.

2.2 ENGLISCH

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- das Erlernen einer Fremdsprache als persönliche Bereicherung und Möglichkeit zum Verständnis anderer Denksysteme erfahren, Gemeinsamkeiten und Unterschiede in Kulturen feststellen und eine weltoffene und tolerante Lebenseinstellung entwickeln;

- die Fremdsprache in ihren Grundzügen parallel zur Muttersprache und in Verbindung mit anderen Unterrichtsgegenständen als System erkennen, allgemeine Strategien des Spracherwerbs sowie vernetztes Denken entwickeln;
- Strategien entwickeln, die befähigen, nach Abschluss der Schule die Fremdsprachenkenntnisse weiter auszubauen;
- über jene allgemeine sowie berufsspezifische Sprach- und Sachkompetenz verfügen, die es ermöglicht, Routinesituationen der beruflichen Praxis erfolgreich zu bewältigen;
- die für eine Situation oder Problemstellung jeweils wesentlichen Aspekte erkennen und beurteilen können und die Inhalte adäquat zwischen Sprachen transferieren können;
- Informationen aus dem privaten, öffentlichen und beruflichen Bereich, die sie in der Zielsprache hören oder lesen, verstehen, verarbeiten und anwenden können;
- unter Zuhilfenahme aller zur Verfügung stehenden Informations- und Kommunikationstechnologien selbst recherchierte Sachverhalte situationsadäquat präsentieren können;
- im Sinne einer individuellen Bildungsplanung externe fremdsprachliche Qualifikationen kennen und deren Wert für die persönliche und berufliche Entwicklung einschätzen können.

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- zumindest das Niveau des Independent Users B1 gemäß den in den Richtlinien des Europarats (European Framework of Reference – gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen) festgelegten Standards für Sprachkompetenz erreichen¹.

Das heißt, die Schülerinnen und Schüler können zumindest

- die Hauptpunkte verstehen, wenn klare Standardsprache verwendet wird und wenn es um vertraute Dinge aus Arbeit, Schule, Freizeit usw. geht;
- die meisten Situationen bewältigen, denen man auf Reisen im Sprachgebiet begegnet;
- sich einfach und zusammenhängend über vertraute Themen und persönliche Interessensgebiete äußern;
- über Erfahrungen und Ereignisse berichten, Träume, Hoffnungen und Ziele beschreiben und zu Plänen und Ansichten kurze Begründungen oder Erklärungen geben.

Lehrstoff:

Entwicklung der sprachlichen Kompetenz anhand folgender Themenfelder:

Persönliches Umfeld:

Familie, Freundeskreis und soziale Beziehungen, Wohnbereich, Kleidung und Mode, Freizeit, Sport, Gesundheit, Medien, Bildung, Formen der persönlichen Kommunikation.

Kultur und Gesellschaft:

Öffentliche Einrichtungen, politische und gesellschaftliche Strukturen, aktuelle gesellschaftliche Entwicklungen und Trends, Umwelt und Lebensqualität, interkulturelle Vielfalt, Friedenserziehung, multikulturelle und soziale Beziehungen (z.B. Generationen, Minderheiten, Randgruppen).

Wirtschaft und Arbeitswelt:

Mündliche und schriftliche berufsbezogene Kommunikation in den Bereichen Verwaltung und Handel.

Büro- und Informationsmanagement. Informationstechnologie.

Public Relations.

Arbeit und Arbeitsmarkt.

Die Entwicklung der sprachlichen Kompetenz anhand der genannten Inhalte schließt die kontinuierliche Erarbeitung, Festigung und Erweiterung des Wortschatzes sowie der für eine erfolgreiche Kommunikation notwendigen grammatischen Strukturen ein.

Schularbeiten:

Pro Klasse, in der der Unterrichtsgegenstand geführt wird:

Je 2 einstündige Schularbeiten;

in der letzten Klasse, in der der Unterrichtsgegenstand geführt wird:

2 ein- oder zweistündige Schularbeiten.

2.3 PRODUKT- UND MODEPRÄSENTATION

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- ein Produkt mit Hilfe aktueller Präsentationsmethoden bewerben können;
- Informationen zielorientiert und überzeugend vermitteln können;
- Visualisierungsinstrumente anwenden können;

¹ Gemeinsamer europäischer Referenzrahmen für Sprachen, Kapitel 3, Gemeinsame Referenzniveaus: Globalskala; Europarat, Straßburg 2001, ISBN 3-468-49469-6.

- aktuelle Präsentationstechniken erlernen und praktisch anwenden können;
- Kommunikation als wichtiges beziehungsförderndes Element erkennen und einsetzen;
- Körpersprache als Ausdrucksmittel der eigenen Darstellungsstärken verstehen;
- Modevorführungen und Produktpräsentationen durchführen und Teilbereiche organisieren können;
- Sprache als Werkzeug im Berufsleben einsetzen können;
- Sprechkompetenz in verschiedenen Bereichen des wirtschaftlichen und privaten Lebens erlangen.

Lehrstoff:

Kommunikation:

Grundlagen. Verbale und nonverbale Kommunikation. Körpersprache.
 Gesprächsformen (Bewerbung, Konflikt, Vorstellung, Telefonat u.a.).
 Gesprächsführung. Moderation. Kommunikation in Gruppen.
 Argumentation. Fragetechnik. Aktives Zuhören. Feed-back.

Rhetorik:

Sprech- und Redetechnik. Artikulation in der Standardsprache.
 Planung und Aufbau einer Rede. Rhetorische Mittel.
 Redeangst und -hemmung. Umgang mit Lampenfieber.

Präsentation:

Der Mensch im Mittelpunkt der Präsentation (Präsentator/in und Publikum).
 Arten der Präsentation. Aufbauelemente der Produktpräsentation. Vorführtechniken der Modepräsentation.
 Planung, Durchführung und Nachbereitung einer Präsentation.
 Imagebildung.
 Choreographische Übungen.
 Medieneinsatz (OH, Flipchart, Pinwand, Computer u.a.).
 Kreative Arbeitstechniken (Brainstorming, Mind-Mapping, 6-3-5 u.a.).

2.4 INFORMATIONS- UND OFFICEMANAGEMENT

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- den gegenwärtigen Stand der Informations- und Kommunikationstechnologie kennen und deren berufliche Einsatzmöglichkeiten abschätzen können;
- die Bedeutung ergonomischer Faktoren und deren Auswirkungen kennen;
- über das aktuelle Angebot der Hardwarekomponenten in der Informationstechnologie Bescheid wissen;
- die grundlegenden Funktionen eines Betriebssystems beherrschen;
- Standard-Office-Software mit Schwerpunkten aus den Bereichen Textverarbeitung und Präsentation zur Lösung von Aufgaben der Berufspraxis einsetzen können;
- das Potenzial des Internets erkennen und optimal nutzen können;
- selbstständig branchenspezifische Textsorten formal und sprachlich richtig erstellen und gestalten können;
- die aktuellen Mittel der Büro- und Kommunikationstechnologie einsetzen können.

Lehrstoff:

Grundlagen der Informationstechnologie:

Wesentliche Hardwarekomponenten;
 Grundlegende Funktionen eines Betriebssystems;
 Unterschiedliche Eingabemöglichkeiten.

Standardsoftware:

Textverarbeitungs- und Präsentationsprogramme;
 Verknüpfung mit anderen Programmen, z.B. Serienbriefe, Direct-mailing;
 Tabellenkalkulationsprogramm; Erstellen von Grafiken.

Textgestaltung:

Richtlinien (Normen) der Texterstellung;
 Selbstständige Formulierung und Gestaltung inner- und außerbetrieblicher Schriftstücke;
 Rationelles Erstellen und Gestalten umfassender Dokumente.

Publishing:

Einführung in ein Publishing-Programm;
 Texteingabe und Verarbeitung unter Verwendung von Mustervorlagen inklusive Einbindung von Graphiken;

Druckgestaltung, Erstellen von Druckdateien.

Persönliches Informationsmanagement:

Aufgabenverwaltung und Terminverwaltung;

Formale und inhaltliche Richtlinien der elektronischen Kommunikation.

Internet:

Nutzung des World Wide Web.

Schularbeiten:

1. Klasse: zwei ein- oder zweistündige Schularbeiten.

2. - 3. Klasse: je eine ein- oder zweistündige Schularbeit.

3. HUMANWISSENSCHAFTEN

3.1 GESCHICHTE UND KULTUR

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- Informationen, die für das Verständnis der gegenwärtigen Weltlage und der Wechselbeziehungen zwischen Politik, Wirtschaft und Kultur erforderlich sind, beschaffen und auswerten können;
- aktuelle politische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Situationen und Vorgänge unter Heranziehung historischer Modelle analysieren und kritisch beurteilen können;
- zur aktiven Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben und zur Übernahme von politischer und sozialer Verantwortung fähig sein;
- Veränderungen der Lebenssituationen und der Geschlechterrollen im Laufe der geschichtlichen Entwicklung kennen und kritisch beurteilen können;
- die demokratischen Prinzipien bejahen, zur interkulturellen Begegnung und zur friedlichen Konfliktkultur fähig und bereit sein;
- über die historische Entwicklung der Mode Bescheid wissen.

Lehrstoff:

Stellenwert der Geschichte (Aufgaben und Methoden).

Soziale, kulturelle, politische und ökonomische Entwicklungen von den Anfängen bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts.

Die Welt im 20. und 21. Jahrhundert unter besonderer Berücksichtigung von Österreich.

Krisenherde und -regionen – politisch, religiös, ethnisch;
Genozide und Holocaust.

Aktuelle zeitgeschichtliche und kulturelle Themen.

4. NATURWISSENSCHAFTEN

4.1 BIOLOGIE UND ÖKOLOGIE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- die Rolle des Menschen im System Natur und im System Gesellschaft verstehen;
- den Wert eines gesunden menschlichen Körpers kennen und Maßnahmen zur Gesunderhaltung setzen können;
- Hygienemaßnahmen und Gesundheitsvorsorge im persönlichen und betrieblichen Umfeld setzen können;
- über Grundkenntnisse der Ökologie verfügen sowie sinnvolle ökologische Maßnahmen im Modebereich umsetzen können;
- für aktuelle gesellschaftspolitische Probleme und Anliegen in den Bereichen Gesundheit und Ökologie sensibilisiert sein und dazu begründet Stellung nehmen können.

Lehrstoff:

Grundlagen:

Zellbiologie, Mikrobiologie und Hygiene.

Gesundheitsvorsorge:

Hygienemaßnahmen;

Reisekrankheiten, Seuchen, Epidemien und Vorsorge;

Erste Hilfe.

Wellness, Gesundheit und Gesunderhaltung:

Ausgewählte Funktionen menschlicher Organsysteme;

Vorsorgemaßnahmen bei besonderen Problemfeldern sowie Zivilisationserkrankungen (Suchtprävention; Stoffwechselerkrankungen; Essstörungen, Diabetes; Krebs; Psychohygiene);

Ergonomie;

Sexualität, Sexualhygiene und Familienplanung; Ontogenese des Kindes;

Besondere Maßnahmen zur Gesundheitsvorsorge.

Ökologie unter Berücksichtigung von Aspekten der Mode- und Bekleidungsbranche:

Grundbegriffe;

Wechselwirkung zwischen Natur-/Kulturlandschaften und Betrieben;

Spezielle Aspekte der Ökologie.

Genetik:

Grundbegriffe.

5. WIRTSCHAFT, POLITIK UND RECHT

5.1 WIRTSCHAFTSGEOGRAPHIE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- über topographische Kenntnisse und regionale und globale Raumvorstellungen für Beruf und Alltag sicher verfügen;
- die zur Beurteilung von Lebensräumen notwendigen Informationen beschaffen, auswerten und darstellen können;
- wirtschaftsgeographische Kenntnisse anwenden können;
- die Natur- und Humanfaktoren auf der Erde erklären und ihre Vernetzung in Öko- und Wirtschaftssystemen erläutern können;
- über die Begrenztheit der Ressourcen der Erde Bescheid wissen und Konflikte um ihre Nutzung und Verteilung analysieren können;
- ökonomische Handlungsmuster und die sich daraus ergebenden Verteilungskonflikte und Umweltschäden erklären und zu Problemlösungsansätzen kritisch Stellung nehmen können;
- individuelle und gesellschaftliche Ansprüche an den geographischen Raum verstehen können;
- bereit sein, an der Gestaltung und Erhaltung des Lebensraumes verantwortungsbewusst mitzuwirken.

Lehrstoff:

Orientierung auf der Erde.

Raum und Gesellschaft:

Demographische Strukturen und Prozesse, Sozialstrukturen, Mobilität, sozialer Wandel, städtische Siedlung und ländlicher Raum.

Wirtschaftssysteme und Wirtschaftsräume:

Wirtschaftsgeographische Begriffe, Modelle und reale Erscheinungsformen von Wirtschaftssystemen, Wirtschaftsregionen.

Großregionen:

Naturpotenzial, Raum und Gesellschaft, Wirtschaftsräume, politische Gliederung, Krisengebiete.

Länder der Dritten Welt:

Typen, Merkmale, soziale und wirtschaftliche Probleme. Schwellenländer, Entwicklungspolitik und ihre Folgen.

Industrieländer:

Typen, Merkmale, Probleme. Strukturen des Arbeitsmarktes.

Standortfaktoren und Strukturveränderungen von Industriegebieten.

Österreich:

Naturpotenzial, Raum und Gesellschaft, Wirtschaftsräume, Tourismus und Verkehr, politische Gliederung. Aktuelle Entwicklungen.

5.2 BETRIEBSWIRTSCHAFT

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- grundsätzliche betriebswirtschaftliche Zusammenhänge verstehen und deren Auswirkungen auf die Gesellschaft beurteilen können;
- betriebswirtschaftliche Probleme kritisch betrachten sowie an Diskussionsbeiträgen und Lösungsvorschlägen mitarbeiten können;
- fähig sein, die Folgen betriebswirtschaftlichen Handelns zu untersuchen;
- neue technische Entwicklungen verstehen;
- Zusammenhänge zwischen Theorie und Praxis erkennen;
- an betriebswirtschaftlichen Projekten mitarbeiten können.

Lehrstoff:

Kaufvertrag:

Rechtsgrundlagen; Erfüllung des Kaufvertrages; Konsumentenschutz.
Zahlungsformen.

Projektmanagement:

Projektorientiertes Arbeiten an Hand eines praktischen Beispiels über ein betriebswirtschaftliches Thema.

Leistungsbereiche in verschiedenen Unternehmungen:

Beschaffung, Lagerung, Produktion, Absatz (Marketing).
Produktion (Industrielle Erzeugung, Handwerk).
Handel (Funktionen, Arten).
E-Commerce (Begriff, Chancen und Gefahren).
Rechte und Pflichten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter; Bewerbung und Einstellungsgespräch.

Kreditinstitute:

Geschäfte der Kreditinstitute.

Rechtsformen der Unternehmung:

Einzelunternehmen und Personengesellschaften; Kapitalgesellschaften; Genossenschaften.
Wertpapiere (Gläubigerpapiere, Anteilspapiere, Mischformen).

5.3 RECHNUNGSWESEN

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und die Schüler sollen

- die Aufgaben des betrieblichen Rechnungswesens kennen;
- die wirtschaftlichen Rechenverfahren durchführen können;
- praxisgerechte Aufzeichnungen anhand von Belegen nach dem System der doppelten Buchführung führen und unter Berücksichtigung der Umsatzsteuer verbuchen können;
- die Systeme und Methoden der Kostenrechnung kennen;
- die in der betrieblichen Praxis bedeutsamen Vorschriften über die Bewertung des betrieblichen Vermögens und der Schulden in Grundzügen kennen und in einfachen Beispielen anwenden können;
- die Bilanz sowie die Veränderungen der Bilanz auf Grund von Geschäftsfällen darstellen können;
- Personalverrechnung und Kalkulation in einfacher Form durchführen können;
- die wesentlichen Steuern in Grundzügen kennen.

Lehrstoff:

Grundlagen des Rechnungswesens.

System der doppelten Buchführung:

Bilanz, Bilanzzerlegung, Eröffnung, Verbuchung und Abschluss von Konten, Kontenrahmen und Kontenplan, Bilanz- und Erfolgsrechnung; Veränderungen der Bilanz.

Erfassung und Verbuchung branchentypischer Geschäftsfälle mit Umsatzsteuer auf Grund von Belegen.

Grundaufzeichnungen.

Personalverrechnung:

Einfache Lohn- und Gehaltsabrechnung.

Kostenrechnung :

Voll- und Teilkostenrechnung, Direct-Costing;
Kalkulationen.

Jahresabschluss:

Bewertung und Verbuchung des Vermögens und der Schulden;

Jahresabschluss von Einzelunternehmen.

Steuern und Abgaben:

Gewinnabhängige und betriebliche Steuern und Abgaben in Grundzügen.

Schularbeiten:

1.- 2. Klasse: je zwei einstündige Schularbeiten;

3. Klasse: zwei zweistündige Schularbeiten.

5.4 POLITISCHE BILDUNG UND RECHT

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- die Grundprinzipien der österreichischen Bundesverfassung verstehen und deren Wert kennen;
- mit den in der öffentlichen Berichterstattung gängigen Begriffen aus der österreichischen Politik und Rechtspraxis vertraut sein;
- über die zur Wahrnehmung der staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten erforderlichen Grundkenntnisse verfügen;
- für das Berufs- und Privatleben bedeutsame Rechtsvorschriften in Grundzügen kennen und die Wege der Rechtsdurchsetzung und außergerichtlichen Streitbeilegung kennen und nutzen können;
- die Bedeutung der persönlichen Teilnahme am öffentlichen und kulturellen Leben sowie der Übernahme von politischer und sozialer Verantwortung erkennen.

Lehrstoff:

2. Klasse:

Rechtsstruktur Österreichs:

Staatselemente; Staatsfunktionen; Staatsorgane;

Aufgaben des Staates;

Stufenbau der Rechtsordnung.

Österreichische Bundesverfassung.

Gesetzgebung.

Gerichtbarkeit und Mediation.

Politische Willensbildung.

Interessenvertretungen und Sozialpartnerschaft.

Europäische Union.

Völkerrecht:

Internationale Organisationen;

Friedenssicherung.

Allgemeines Privatrecht.

Handelsrecht.

Arbeits- und Sozialrecht:

Individuelles und kollektives Arbeitsrecht;

Sozialversicherung;

Arbeitslosenversicherung;

Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit.

Gewerberecht:

Arten der Gewerbe; Zugangsvoraussetzungen;

Antritt und Ausübung eines Gewerbes;

Behörden und Verfahren in Grundzügen.

Insolvenzrecht:

Ausgleich; Konkurs.

6. MODEWERKSTATT

6.1 TEXTILTECHNOLOGIE UND WARENKUNDE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- über die unterschiedlichsten Eigenschaften handelsüblicher textiler Materialien Bescheid wissen;
- die Zusammenhänge zwischen Faserstoffaufbau und Faserstoffeigenschaften, diversen Fadeneigenschaften und daraus resultierenden Eigenschaften textiler Flächen erkennen können;
- die Entstehung von Zwischen- und Fertigprodukten der textilen Kette beschreiben können;
- Eigenschaftsveränderungen von unterschiedlichsten textilen Materialien auf Grund diverser Veredlungen unterscheiden können;
- ihr Wissen über Systemvernetzungen zwischen Ökologie und Ökonomie umsetzen können.

Lehrstoff:

Fasern:

Naturfasern.

Chemiefasern aus natürlichen und synthetischen Polymeren. Fasern aus dem High-Tech-Bereich.

Aus dem Faserstoffaufbau resultierende Eigenschaften und mögliche Eigenschaftsveränderungen.

Fäden:

Prinzip des Spinnens, unterschiedliche Spinnverfahren.

Fadenunterschiede auf Grund technologischer Herstellung.

Textile Flächen:

Webvorbereitungen, Weben, Bindungen.

Faserverbundstoffe, Fadenverbundstoffe, Kombinierte Verbundstoffe.

Aufbauanalyse textiler Flächen. Griff und Optik unterschiedlicher textiler Flächen. Anwendung der Stoffqualitäten für Bekleidungsformen.

Veredlung:

Vorbereitungsarbeiten für die Veredlung.

Farbgebung.

Ausrüstungs- und Vollendungsarbeiten.

Analyse veredlungsbedingter Griff- und Optikvarianten textiler Materialien.

Textilkennzeichnung und Umweltbelastung.

Materialsammlung.

6.2. SCHNITTKONSTRUKTION, GRADIEREN UND MODELLGESTALTUNG MIT CAD

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- Modebilder in Schnittbilder umsetzen und die Schnittgestaltung erfassen können;
- Schnitte unter fertigungstechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten gestalten können;
- Schnitte modifizieren können, Verständnis für Proportionen und Linienführungen von Modellen entwickeln können;
- die Fachsprache beherrschen.

Lehrstoff:

Maßnahmen. Maßtabellen. Merkmale von Körper- und Proportionsmaßen.

Rock- und Kleidgrundschnitt.

Ärmel- und Kragenformen.

Hosengrundschnitt.

Fassonformen.

Grundschnitte für HAKA.

Mantel- und Jackengrundschnitt.

Ärmelanlagen.

Schnitte nach Modebildern.

Modellarbeit:

Rockformen, Oberteile und Krägen, Raffungen und Drapierungen mit Papier und Stoff.

Schularbeiten:

1. und 2. Klasse: zwei zweistündige Schularbeiten;
3. Klasse: zwei dreistündige Schularbeiten.

6.3 WERKSTÄTTE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- Werkstücke aus den Bekleidungssektoren (DOB, HAKA und Bespo) in Einzel- und industrieller Fertigung herstellen können;
- Materialien entsprechend den Anforderungen der Bekleidungssektoren auswählen können;
- Fertigungsmethoden für mögliche kundenindividuelle Passformkorrekturen im Handel einsetzen können;
- die erforderliche Material- und Arbeitsplanung eines Kollektionsbetriebes erstellen können;
- Qualitätskriterien der verschiedenen Preisniveaus kennen;
- das Fachvokabular der Bekleidungsbranche beherrschen.

Lehrstoff:

Basis- und Methodentraining in den Bereichen Hand- und Maschinnähen sowie Bügeln.
Arbeitsproben der Grundtechniken hinsichtlich unterschiedlicher Qualitätsniveaus.

Werkstücke:

Arbeitskleidung.

Bluse.

Rock.

Kleid.

Damenhose.

Herrenhose und -weste.

Abendkleid.

Kostüm oder Hosenanzug.

Werkstücke aus Maschenware.

Betriebsmitteleinsatz nach Erfordernis der Werkstücke.

6.4 FERTIGUNGSORGANISATION

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- Grundlagen der Methodenlehre des Arbeitsstudiums kennen;
- Instrumente der Fertigungsplanung und Steuerung kennen;
- Verfahren der Datenermittlung kennen lernen;
- Daten mit Hilfe der EDV verwalten können.

Lehrstoff:

Grundlagen des Arbeitsstudiums:

Grundbegriffe der Organisation, Arbeitssystem, Arbeitsteilung, Arbeitsergebnis/Leistung.

Datenermittlung:

Überblick über Datenarten, Zeitarten, Berechnung der Auftrags- und Belegungszeit mit EDV, elektronische Datenverwaltung von Arbeitszeiten und Arbeitsunterlagen.

7. LEIBESÜBUNGEN

Siehe Verordnung BGBl. Nr. 37/1989.

A.2. Schulautonomer Erweiterungsbereich (Schulautonome Pflichtgegenstände)

Im Bereich der schulautonomen Pflichtgegenstände ist ein Ausbildungsschwerpunkt zu führen, können Pflichtgegenstände vertieft und erweitert und/oder Seminare geführt werden.

Der durch die Stundentafel vorgegebene Rahmen soll von der Schule in ihrer pädagogischen Verantwortung und nach Maßgabe ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ressourcen im Sinne einer bestmöglichen Förderung der Schülerinnen und Schüler mit Inhalten erfüllt werden, die in den Pflichtgegenständen nicht erfasste Fachgebiete vermitteln können. Im Sinne der Bildungs- und Lehraufgabe ist darauf zu achten, dass diese Inhalte über den ausschließlich kognitiven Aspekt deutlich hinausgehen.

Die gewählten Seminare sind in der Bildungs- und Lehraufgabe und im Lehrstoff im Rahmen der pädagogischen Autonomie zu präzisieren, wobei in formaler Hinsicht die Struktur der Pflichtgegenstandsbeschreibung zu Grunde zu legen ist. Um das Unterrichtsprogramm auch für Schülerinnen und Schüler deutlich erkennbar zu machen, ist eine Zusatzbezeichnung zu wählen, die den konkreten Lehrinhalt angibt.

Die Festlegung der Seminare im Rahmen der schulautonomen Pflichtgegenstände ist variabel; ein Seminar kann sich auf eine Klasse oder auf mehrere erstrecken.

Besonders in den Seminaren sollen die Schülerinnen und Schüler durch Ausnützung aller pädagogischen Möglichkeiten, insbesondere auch der Teamarbeit, in die Lage versetzt werden, die Stoffbereiche in der Kooperation mit anderen Schülerinnen und Schülern und Lehrenden weitestgehend selbst zu erarbeiten. Wo es das Sachgebiet zulässt, ist auch hier Projektunterricht zu empfehlen.

Siehe auch Abschnitt III (schulautonome Lehrplanbestimmungen).

1. AUSBILDUNGSSCHWERPUNKT

Handel und Design

1. DESIGN UND GESTALTUNG MIT CAD

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- theoretische Kenntnisse der Wirkungsweisen von Formen und Farben erfahren und branchenorientiert umsetzen können;
- Grundlagen und Kenntnisse für Modegestaltung und Modedarstellung erarbeiten und anwenden können;
- Gestaltungsprinzipien und Modeproportionen und praktisch anwenden können;
- ein ästhetisches Urteilsvermögen entwickeln und umsetzen;
- grafische Darstellungstechniken und Visualisierungsmöglichkeiten erarbeiten;
- Grundlagen der Werbegestaltung praktisch anwenden;
- Kundenzielgruppen unterscheiden und beurteilen können;
- die Fachsprache beherrschen;
- mit Hilfe entsprechender Software Gestaltungsaufgaben lösen können.

Lehrstoff:

Grundelemente des Modedesigns.

Grundlagen der Werbegestaltung.

Schriftgestaltung.

Proportionslehre.

Einfache Darstellungstechniken.

Mode- und Modellgestaltung.

Farbenlehre.

Wirkung und Einsatz von Farben. Zeichen- und Farbsymbolik.

Form- und Raumbeziehung.

Wahrnehmungskriterien.

Corporate Design.

Branchenorientierte Zielgruppenanalyse.

Zielgruppenorientierte Modekunde.

Branchenbezogene Gestaltungsaufgaben.

Auftragsbezogene Designaufgaben.

Einsatz branchenüblicher Software.

2. EIN- UND VERKAUFSTRAINING, WARENPRÄSENTATION

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- verschiedene Präsentationstechniken anwenden können;
- über Kenntnisse von Werbemedien und Werbemaßnahmen, deren Notwendigkeit, Bedeutung und unterschiedliche Kosten verfügen;
- die Phasen eines zielorientierten Verkaufsgespräches kennen;
- sich der Verantwortung als Verkäufer/Verkäuferin gegenüber der Wirtschaft und den Konsument/Innen bewusst sein;
- optische Informationsträger werbewirksam gestalten und Waren nach werbepsychologischen Gestaltungsgrundsätzen präsentieren können;

- passende Werbemittel auswählen und einsetzen können;
- theoretische Kenntnisse über die Verkaufspsychologie beim Ablauf eines zielorientierten Gespräches einsetzen können;
- Kommunikationsabläufe kritisch beobachten und gezielt Rückmeldungen geben können;
- selbstständige Beratungs- und Verkaufsgespräche führen sowie passende Serviceleistungen anbieten können.

Lehrstoff:

Marketingorientierte Werbegestaltung.
 Gestaltung von Informationsträgern und Werbemitteln.
 Werbetechnische Hilfsmittel der Warenpräsentation.
 Branchenorientierte Warenpräsentation.
 Schau- und Verkaufsraumgestaltung.
 Persönlichkeits- und Anforderungsprofil der Verkäuferin/des Verkäufers.

Kundin/Kunde:

Bedürfnisse, Kaufmotive, Zielgruppe.
 Phasen des Verkaufsvorganges.
 Werbemedien und Werbemaßnahmen (Arten, Kosten).

Kundenorientierte Kommunikationstechniken:

Kunden ansprechen; Bedarf ermitteln; Waren präsentieren; beraten und argumentieren; abschließen und verabschieden.

Situative Kommunikationstechniken:

Verhalten am Telefon; Einwände behandeln; Kommunizieren an der Kassa; Verhalten bei Ladendiebstahl.
 Verhaltenstraining.

3. MARKETING UND LOGISTIK

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- verschiedene Marketingstrategien kennen und anwenden können;
- die Bedeutung der richtigen Sortimentsgestaltung und des Einkaufs kennen;
- die Organisation des Ein- und Verkaufs in einem Bekleidungsbetrieb durchführen können;
- die Funktion von Logistik und Marketing sowie deren Aufgaben und Ziele kennen;
- die Fachsprache beherrschen.

Lehrstoff:

Marketing:

Absatzpolitik.
 Marktforschung und Analyse von Trends.
 Absatzplanung (Ziele, Strategien).
 Preispolitik.
 Vertragsbedingungen.
 Absatzwege.

Logistik:

Grundlagen logistischer Systeme (Ablauf, Planung, Steuerung).
 Organisation des Außendienstes.
 Logistik im Handel. Warenumschlag, Lager und Transport, Warenverkauf im Einzelhandel.

2. SEMINARE

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen sich zusätzlich zu den im Stammbereich und im Ausbildungsschwerpunkt erworbenen Haltungen, Kenntnissen und Fertigkeiten in anderen mit dem allgemeinen Bildungsziel in Einklang stehenden Fachgebieten durch Entwicklung des kreativen und kommunikativen Potenzials kulturelle, ökologische, wirtschaftliche und soziale Kompetenzen und Einstellungen erschließen, vor allem solche, die nach Abschluss der Schule im Berufs- und Lebenskreis voraussichtlich von besonderer Bedeutung sind und unmittelbar verwertet werden können.

Lehrstoff:

Besondere zusätzliche Inhalte, die weder durch eine Vertiefung der Pflichtgegenstände des Stammbereiches noch durch den Ausbildungsschwerpunkt vermittelt werden können.

Fremdsprachenseminar:

Eine weitere lebende Fremdsprache. Lehrstoffverteilung sinngemäß wie im Fremdsprachenunterricht des Stammbereichs.

Schularbeiten:

Pro Klasse, in der das Seminar geführt wird:

Je 1 einstündige Schularbeit.

Allgemein bildendes Seminar:

Inhalte, die die Allgemeinbildung erweitern, wobei nach Möglichkeit berufsrelevante Aspekte einzubeziehen sind.

Fachtheoretisches Seminar:

Inhalte, die die berufsbezogene Bildung im Theoriebereich erweitern; auf die Anwendungsorientiertheit ist besonders Bedacht zu nehmen.

Praxisseminar:

Fachpraktische Inhalte in Verbindung mit fachtheoretischen Grundlagen, die in einem deutlich erkennbaren Ausmaß integriert zu vermitteln sind.

B. Pflichtpraktikum

Bildungs- und Lehraufgabe:

Die Schülerinnen und Schüler sollen

- ergänzend zu den Kenntnissen und Fertigkeiten, die durch die facheinschlägigen Unterrichtsgegenstände vermittelt werden, in einem Betrieb der Bekleidungswirtschaft jene Gewandtheit der Berufsausübung erlangen, die den Anforderungen des jeweiligen Berufsfeldes an AbsolventInnen der Schulart entspricht;
- die in der Schule erworbenen Sachkompetenzen in der Berufsrealität umsetzen können;
- einen umfassenden Einblick in die Organisation von Betrieben gewinnen;
- über Pflichten und Rechte von ArbeitnehmerInnen Bescheid wissen und die unmittelbare berufliche Situation daraufhin überprüfen können;
- sich Vorgesetzten und MitarbeiterInnen gegenüber freundlich, korrekt, selbstsicher und effizient verhalten können;
- aus der Zusammenschau der Unterrichts- und Praxiserfahrung eine positive Grundhaltung zum Arbeitsleben insgesamt und zum konkreten beruflichen Umfeld im besonderen gewinnen.

Zeitlicher und sachlicher Rahmen:

Grundsätzlich zwischen der 2. und 3. Klasse im Ausmaß von 4 Wochen in Betrieben der Bekleidungswirtschaft in Akkordanz zu den vor dem Praktikum unterrichteten Sachgebieten.

In begründeten Fällen ist im Rahmen der Gesamtpraktikumsdauer auch ein Praktikum in den Ferien während des Unterrichtsjahres zulässig.

Didaktische Grundsätze:

Das Praktikum ist auf Grund einer möglichst präzise gefassten Vereinbarung zwischen einem dem Bildungsziel der Schulart entsprechenden, facheinschlägigen Betrieb und den Schülerinnen und Schülern abzuleisten.

Die Schule hat Hilfestellung für das Auffinden geeigneter Praxisstellen zu bieten; sie ist jedoch nicht dafür verantwortlich, dass solche in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen.

Die Schule hat darauf hinzuwirken, dass beim Abschluss von Praktikumsverträgen die relevanten arbeits- und sozialrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. In der Regel sind Praktikantenverhältnisse mit Arbeitsverträgen abzusichern, die nach den Vereinbarungen zwischen den Sozialpartnern gestaltet sind.

Die Praktikantinnen und Praktikanten sind von der Schule zu veranlassen, in geeigneter Weise Aufzeichnungen über ihre Tätigkeit zu führen, die in den facheinschlägigen Unterrichtsgegenständen des folgenden Semesters ausgewertet werden können.

Die Schülerinnen und Schüler sind vor dem Beginn des Praktikums über ihre Rechte und Pflichten als Praktikantinnen und Praktikanten und auch darüber zu informieren, welche Schritte sie bei gravierenden Problemen während des Praktikums setzen sollen.

Es empfiehlt sich auch für die Schule, mit den Betrieben, an denen die Schülerinnen und Schüler ihre Praxis ableisten, ebenso wie mit Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretungen im zumutbaren Rahmen Kontakt zu halten.

Praktika können im Inland und auch im Ausland durchgeführt werden; bei Auslandspraktika obliegt es der Schule, auf die damit verbundenen Besonderheiten hinzuweisen. Die Eignung von Praxisstellen im Ausland ist mit geeigneten Unterlagen glaubhaft zu machen.

Die sachkundige und vertrauensfördernde Beratung der Schülerinnen und Schüler durch Direktorin bzw. Direktor, Fachvorstand bzw. Fachvorständin und die Lehrenden der Schule ist gerade im Zusammenhang mit der Gestaltung des Praktikums von entscheidender Bedeutung dafür, dass dieses zu einem positiven Erlebnis wird und dazu veranlasst, sich dem Berufsfeld auch nach Abschluss der Schule innerlich verbunden zu fühlen.

Bei ausreichender Relevanz, die von der Schule zu beurteilen ist, ist ein Vermerk über die Ablegung des fakultativen Praktikums in das Abschlussprüfungszeugnis aufzunehmen.

C. Freigegegenstände und unverbindliche Übungen

Bildungs- und Lehraufgabe, didaktische Grundsätze:

Freigegegenstände und unverbindliche Übungen können bestehende Pflichtgegenstände ergänzen oder Inhalte anderer Fachgebiete vermitteln. Als Bezeichnung ist der Name des entsprechenden Pflichtgegenstandes im Stammbereich oder des Ausbildungsschwerpunkts oder des entsprechenden Seminars zu wählen. Um das Unterrichtsprogramm auch für Schülerinnen und Schüler sowie Eltern deutlich erkennbar zu machen, ist gegebenenfalls eine Zusatzbezeichnung festzulegen, die den konkreten Lehrinhalt angibt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die schulautonomen Pflichtgegenstände sinngemäß.

Eine Blockung in bestimmten Teilen des Unterrichtsjahres ist möglich.

D. Förderunterricht

Bildungs- und Lehraufgabe:

Vorübergehend von einem Leistungsabfall betroffene, grundsätzlich geeignete und leistungswillige Schülerinnen und Schüler sollen jene Kenntnisse und Fertigkeiten aufweisen, die ihnen die Erfüllung der Bildungs- und Lehraufgabe des betreffenden Pflichtgegenstandes ermöglichen.

Lehrstoff:

Wie in der jeweiligen Klasse des entsprechenden Pflichtgegenstandes unter Beschränkung auf jene Lehrinhalte, bei denen Wiederholungen und Übungen erforderlich sind.

Didaktische Grundsätze:

Die Bildungs- und Lehraufgabe erfordert Wiederholung und verstärkte Einübung des Lehrstoffes des betreffenden Pflichtgegenstandes. Da die Schwächen der Schülerinnen und Schüler im Allgemeinen in verschiedenen Bereichen liegen, kommt der Gruppenarbeit besondere Bedeutung zu.

Ständige Kontaktnahme mit den Lehrenden des betreffenden Pflichtgegenstandes ist eine wesentliche Voraussetzung für den Erfolg des Förderunterrichtes.

Der Förderunterricht darf grundsätzlich nicht zur Ausweitung, Ergänzung oder Vertiefung des Unterrichtes in dem betreffenden Pflichtgegenstand verwendet werden.